



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## **Stellungnahme**

zum

### **Postulat**

### **Nr. 156 2012/2016**

von Nico van der Heiden und Max Bühler namens der SP/JUSO-Fraktion, Myriam Barsuglia namens der GLP-Fraktion, Christian Hochstrasser und Korintha Bärtsch namens der G/JG-Fraktion, Franziska Bitzi Staub namens der CVP-Fraktion

vom 11. Februar 2014

(StB 523 vom 9. Juli 2014)

### **Gute private Veloparkplätze braucht die Stadt**

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Im Postulat wird eine bessere Einhaltung des Parkplatzreglements der Stadt bezüglich privater Veloabstellplätze gefordert. Das Parkplatzreglement für die Stadt Luzern vom 17. April 1986 hält in Art. 4 „Pflicht zur Erstellung von Abstell- und Verkehrsflächen“ fest:

*<sup>1</sup> Wird durch Bauten und Anlagen oder Teile davon Verkehr verursacht oder vermehrt, so hat der Bauherr bei der Errichtung, Erweiterung oder bei neubauähnlichen Umbauten in einzelnen Geschossen oder ganzen Gebäuden auf dem Baugrundstück Abstell- und Verkehrsflächen für Fahrzeuge der Benutzer und Besucher zu erstellen, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind. Das gleiche gilt bei Zweckänderungen, die einen vermehrten Bedarf an Abstell- und Verkehrsflächen zur Folge haben.*

*<sup>3</sup> Für Fahrräder und Motorfahrräder sind genügend gedeckte Abstellplätze zu erstellen.*

Im Parkplatzreglement ist nicht definiert, wie die als „genügend“ bezeichnete Anzahl an Velo- und Motorradabstellplätzen zu ermitteln sind. Bis 1998 erfolgte die Beurteilung des Nachweises, dass genügend Velo- und Motorradabstellplätze eingeplant sind, im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens aufgrund von fallweisen Abschätzungen der Verantwortlichen beim Tiefbauamt. Seit 1998 bestehen konkrete, interne Vorgaben für die Berechnung der minimal erforderlichen Zweiradabstellplätze. So muss beispielsweise für Wohnungen pro 2 Zimmer mindestens ein Veloabstellplatz erstellt werden.

Zu den fünf Vorschlägen der Postulanten nimmt der Stadtrat wie folgt Stellung:

Zu 1.:

*Die Einhaltung des Parkplatzreglements bezüglich der Erstellung von genügend Veloabstellplätzen bei Baugesuchen jeglicher Art, sei es für Neubauten oder für Sanierungen, Um- oder Anbauten von bestehenden Liegenschaften, konsequent zu kontrollieren.*

Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren überprüft das Tiefbauamt bereits heute konsequent, ob eine genügende Anzahl Abstellflächen eingeplant ist. Zur Festlegung der erforderlichen Anzahl Zweiradabstellflächen dienen die internen Vorgaben des Tiefbauamts. Zeigt die

Berechnung, dass diese Mindestanzahl auf den im Bewilligungsverfahren eingereichten Plänen unterschritten wird, wird die Einhaltung der entsprechenden Mindestvorgaben in der Baubewilligung verlangt.

Bei Nutzungen mit komplexer Bedarfsabschätzung wie beispielsweise bei der Uni Bahnhof werden in der Baubewilligung zusätzliche Auflagen gemacht. Der Bewilligungsnehmer wird damit verpflichtet, bei Bedarf nachträglich zusätzliche Veloabstellplätze erstellen zu müssen.

Mit der Schlusskontrolle in Form der Bauabnahme durch das Bauinspektorat wird unter anderem auch die Erstellung der Veloabstellplätze kontrolliert. Um diesen Prozess zu vereinheitlichen und der Wichtigkeit von Veloabstellflächen mehr Gewicht zu geben, wird sich der Stadtrat dafür einsetzen, dass in Zukunft die Anzahl der erforderlichen Veloabstellplätze neu auch dann in die Baubewilligung aufgenommen werden, wenn diese gemäss den im Bewilligungsverfahren eingereichten Plänen in genügender Anzahl vorhanden sind. Mit dieser Änderung der Praxis wird die konsequente Kontrolle der Veloabstellplätze sichergestellt.

*Zu 2.:*

*Bei Bauten, welche nach 1986 erstellt wurden und die die erforderlichen Veloabstellplätze illegalerweise nicht aufweisen, die Erstellung der Veloabstellplätze durchzusetzen.*

Da in der Vergangenheit die Baubewilligungen keine speziellen Auflagen enthielten, wenn die Bauherrschaft von Anfang an die Vorgaben bezüglich der Veloabstellplätze erfüllte und diese in den Plänen vorgesehen waren, müssen zur nachträglichen Feststellung der erforderlichen Abstellplätze jeweils die gesamten Bauakten inklusive Pläne überprüft werden. Dies gilt für sämtliche auf dem Grundstück erfolgten Bautätigkeiten ab 1986. Die Erkenntnisse müssen dann jeweils wieder vor Ort mit den vorhandenen Abstellplätzen verglichen werden. Für diese Kontrolle benötigt man Zutritt auf das jeweilige Grundstück. Dies ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des Grundeigentümers möglich (Einhaltung der Privatsphäre und Eigentumsgarantie). Geht man von jährlich durchschnittlich 400 Baubewilligungen pro Jahr aus ergibt das über 10'000 Baugesuche, die im Stadtarchiv überprüft werden müssen. Im Falle, dass tatsächlich zu wenige Abstellplätze vorhanden sind, stellen sich zudem rechtliche Fragen. Wurden die Abstellplätze von Anfang an nicht erstellt und bei der Schlusskontrolle so abgenommen oder wurden die Abstellplätze erstellt und erst später umgenutzt? Was war zum Zeitpunkt der Bewilligung die Werthaltung für die Beurteilung der Anzahl Veloabstellplätze? Eine klare Antwort auf diese Fragen dürfte schwierig sein. Die rechtlichen Erfolgsaussichten sind daher als gering einzustufen.

Den Nachweis zu erbringen, dass rechtlich geforderte Veloabstellplätze nicht erstellt wurden, ist nur mit einem sehr grossen Aufwand möglich und wird daher nicht angegangen.

*Zu 3.:*

*Möglichkeiten zu prüfen, um BesitzerInnen bestehender Liegenschaften, welche vor 1986 erstellt wurden, zur nachträglichen Erstellung von genügend Veloabstellplätzen zu motivieren.*

Steigt der Bedarf nach Veloabstellplätzen, sind viele Grundeigentümer freiwillig bereit, zusätzliche Abstellplätze zu erstellen. Das Tiefbauamt unterstützt solche Vorhaben und stellt gerne sein „Know-how“ unentgeltlich zur Verfügung. Oftmals erfolgreich ist auch, wenn sich eine Mehrheit der Mieterschaft bei der Gebäudeverwaltung für mehr Veloabstellplätze einsetzt. Hingegen bleiben Aufforderungen seitens der Stadtverwaltung an die Grundeigentümer meist ohne Wirkung. Zudem ist es für die Stadtverwaltung aufwändig, den konkreten Handlungsbedarf in einzelnen Gebäuden oder Überbauungen herauszufinden. Eine aktive Rolle der Stadt zur individuellen Motivationssteigerung einzelner Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer erscheint daher nicht zielführend. Um die Informationen und Unterstützungsangebote für zusätzliche private Veloabstellflächen möglichst einfach auffindbar und breit zugänglich zu machen, sollen aber weitere Möglichkeiten im Bereich der Kommunikation geprüft werden. Dazu gehört in erster Linie die Integration des Themas auf der Homepage der Stadt Luzern in Verbindung mit Links zu nützlichen Angeboten.

*Zu 4.:*

*Falls zwingende räumliche oder finanzielle Gründe gegen eine Erstellung von fehlenden Abstellplätzen sprechen, auch kooperative Lösungen von mehreren EigentümerInnen für eine gemeinsame Parkierung zu unterstützen.*

Bereits heute unterstützt die Stadtverwaltung gute kooperative Lösungen. Im Rahmen von Vorabklärungen für ein Baugesuch weisen die verantwortlichen Stellen in der Stadtverwaltung die Bauherrschaften auf solche Lösungsansätze hin. Das Zustandekommen von kooperativen Lösungen hängt von der Bereitschaft der jeweiligen Grundeigentümer ab. Die Forderung erscheint damit grundsätzlich erfüllt. In Verbindung mit der unter Punkt 3 in Aussicht gestellten Optimierung im Bereich der Informationsbereitstellung kann zudem eine Ergänzung dieser Informationen hinsichtlich kooperativer Modelle geprüft werden.

*Zu 5.:*

*Möglichkeiten zu prüfen, wie private Auto-Parkplätze ohne grossen Administrationsaufwand in Veloabstellplätze umfunktioniert werden können.*

Da die Erstellung von Autoparkplätzen bewilligungspflichtig ist, hat deren Umnutzung somit ebenfalls im Baubewilligungsverfahren zu erfolgen. Die Umwandlung von privaten Auto-Parkplätzen in Veloabstellplätze wird in der Regel durch den Stadtrat unterstützt und unterliegt keinem grossen Administrationsaufwand. Die unter Punkt 3 in Aussicht gestellten Informationen werden auch die Vorgehensweise zur Umwandlung von Auto- in Veloabstellplätze beinhalten.

Zusammenfassend ist der Stadtrat bereit, die in Vorschlag 1 geforderte Kontrolle der Veloabstellplätze im Baubewilligungsverfahren durch die konsequente Integration der Anzahl Abstellflächen in der Baubewilligung zu verbessern. Aufgrund des unverhältnismässigen Aufwands wird Vorschlag 2 einer nachträglichen Durchsetzung von nicht erstellten Veloparkplätzen abgelehnt. Die Vorschläge 3, 4 und 5 werden mit kommunikativen Optimierungsmassnahmen angegangen.

**Der Stadtrat nimmt das Postulat teilweise entgegen.**

Stadtrat von Luzern

